

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Issersheilingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 im (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.99 (GVBl. S. 227) geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19.12.00 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.00 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 19. Dez.2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat Issersheilingen in seiner Sitzung am 30. April 2001 folgende

Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei dem Wehrführer der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Issersheilingen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr.1bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Issersheim zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für den Einsatz der FFW

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S.von Abs. 2.
- (4) Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes und der Gebühren ist das im Anhang beigefügte Verzeichnis in seiner jeweils aktuellen Ausführung.
- (5) Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) auf den Wiederbeschaffungswert für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel wird zuzüglich ein Gemeinkostenzuschlag von 10 v. H. berechnet;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung), sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 5
Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Issersheilingen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Ab dem 1. Januar 2002 gelten die in dieser Satzung festgelegten Beträge in Euro.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Issersheilingen, d. 18.05.2001

Werner
Bürgermeister

Siegel

Verzeichnis über die Pauschalsätze

zur Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Issersheilingen

1. Personaleinsatz **bis 31.12.2001** **ab 01.01.2002**

Führungskräfte	je Stunde	45,00 DM;	23,00 Euro
Einsatzkräfte	je Stunde	30,00 DM;	15,00 Euro

2. Einsatz von Anhängerfahrzeugen

Vorspanneinrichtung	je Stunde	100,00 DM;	50,00 Euro
	je km Wegstrecke	1,00 DM;	0,50 Euro
Tragkraftspitzenanhänger			
TSA	je Stunde	95,00 DM;	50,00 Euro
	je km Wegstrecke	1,00 DM;	0,50 Euro

3. Geräteeinsatz

Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	40,00 DM;	20,00 Euro
Motorkettensäge	je Stunde	20,00 DM;	10,00 Euro
Beleuchtungssatz	je Stunde	45,00 DM;	23,00 Euro
Trennschleifer	je Stunde	20,00 DM;	10,00 Euro

4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Absperrband	je Meter	1,00 DM;	0,50 Euro
Handscheinwerfer	je Stunde/Stk.	2,00 DM;	1,00 Euro
Rettungsleine	je Stunde/Stk.	10,00 DM;	5,00 Euro
Fangleine	je Stunde/Stk.	10,00 DM;	5,00 Euro

Ölbindemittel wird der jeweilige Wiederbeschaffungspreis u. Entsorgungspreis als Gebühr erhoben

Hand- u. Stromwerkzeug	eine Pauschale von erhoben	12,00 DM;	6,00 Euro
------------------------	----------------------------	-----------	-----------

Dienstkleidung in Höhe der Ersatzbeschaffung

5. Einsatz von wasserführenden Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je Einsatz	10,00 DM;	5,00 Euro
Verteilungsstück	je Einsatz	10,00 DM;	5,00 Euro
Stahlrohr u. Kübelspritze	je Einsatz	10,00 DM;	5,00 Euro
Taucherpumpe	je Einsatz	30,00 DM;	15,00 Euro
Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m	je Einsatz	25,00 DM;	13,00 Euro
Druckschlauch B u. C. 15 bzw. 20 m	je Einsatz	25,00 DM;	13,00 Euro
Druckminderer	je Einsatz	10,00 DM;	5,00 Euro

6. Einsatz von Löschmitteln

Pulverlöscher PG 6	pro Stück	140,00 DM;	70,00 Euro
CO ² Löscher 12 kg	pro Stück	125,00 DM;	64,00 Euro